

Vorwort

Mit Abschluss der 68. Auflage hat **Prof. Dr. Helmut Heinrichs** aus Altersgründen das Team der Autoren verlassen. Er hat seit der 28. Auflage, also über 41 Auflagen und mehr als 40 Jahre hinweg, den Allgemeinen Teil und das Allgemeine Schuldrecht mit den einschlägigen Nebengesetzen betreut. Die Verdienste, die er sich um das Werk erworben hat, sind außerordentlich. Prof. Heinrichs hat es meisterhaft verstanden, aus der Fülle des in seinen Arbeitsbereichen anfallenden Stoffes die für die Bedürfnisse der Praxis wichtigen Informationen auszuwählen und, unter Beachtung aller wissenschaftlichen Erfordernisse, prägnant und, trotz der erforderlichen Kürze, verständlich darzustellen. Bei der Kommentierung der in seine Zeit fallenden grundlegenden Entwicklungen wie der gesetzlichen Regelung der AGB, der wachsenden Bedeutung europarechtlicher Vorgaben für das BGB und der tiefgreifendsten Änderung des Schuldrechts seit Erlass des Gesetzes durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat er Maßstäbe gesetzt und damit in hervorragender Weise zum Erfolg des Buches beigetragen. Diesem Erfolg diene auch sein engagierter, weit über seinen Arbeitsbereich als Autor hinauswirkender Einsatz für die äußere und innere Gestalt des Werkes, der ihm, dem erfahrenen Senior, unter den Autoren besonderes Gewicht verlieh und den Kommentar nachhaltig geprägt hat. Wir Mitautoren werden seine Tatkraft und seinen Rat vermissen und uns bemühen, das Werk im Sinne seines langjährigen Wirkens fortzuführen. Ab der 69. Auflage übernehmen **Dr. Jürgen Ellenberger** und **Dr. Christian Grüneberg**, beide als Richter am Bundesgerichtshof und durch mehrjährige Mitwirkung im Autorenteam bestens ausgewiesen, die bisher von Prof. Heinrichs betreuten Materien in vollem Umfang.

Im **Allgemeinen Teil** sind die umfangreichen Änderungen durch das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen und durch das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen eingearbeitet und die Kommentierung des Vereinsrechts insgesamt ergänzt sowie systematisch angepasst worden. Im Verjährungsrecht sind die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts sowie die neueste BGH-Rechtsprechung zu verjährungsrechtlichen Fragen, insbesondere zahlreiche Entscheidungen zur Verjährungshemmung, eingearbeitet und erläutert worden. Aus der seit der Voraufgabe angefallenen praxisrelevanten neuen Rechtsprechung ergaben sich zahlreiche weitere Neufassungen oder wesentliche Änderungen der Kommentierung. Hervorzuheben sind Entscheidungen zu Mithaftungsübernahmen, so etwa zur Einbeziehung von Grundpfandrechten bei der Beurteilung, ob eine Mithaftungsübernahme eines vermögenslosen Ehegatten sittenwidrig ist, oder zur Umdeutung nichtiger öffentlich-rechtlicher (Subventions-)Mithaftungsübernahmen in Bürgschaften. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb sog. „Schrottimmobilien“ waren zahlreiche Entscheidungen zur arglistigen Täuschung sowie zur Zurechnung der Täuschung durch einen Dritten und zu wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtigen Vollmachten zu kommentieren. Schließlich wurde auch die Rechtsprechung zum Schikaneverbot im Gesellschafts- und Domainrecht sorgfältig registriert.

Im **Allgemeinen Schuldrecht** wurden die durch das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen geänderten und eingefügten Vorschriften der §§ 312ff. kommentiert. Die zahlreichen Änderungen, die das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht in den §§ 312ff. und §§ 355ff. zum 11. 6. 2010 mit sich bringen wird, sind bereits im Rahmen einer Doppelkommentierung neben dem noch geltenden Recht erläutert worden. Die Ausführungen zum Schadensrecht in §§ 249 bis 254 wurden neu gegliedert sowie systematisch überarbeitet. Zur besseren Nutzbarkeit für den Leser hat dies unter anderem eine Umgruppierung einzelner Kommentierungsabschnitte aus den Vorbemerkungen vor §§ 249ff. zu den Erläuterungen des § 249 erforderlich gemacht; so finden sich z. B. die Anmerkungen zur Nutzungsentschädigung nicht mehr in den Vorbemerkungen, sondern aufgrund des engen Sachzusammenhangs im Anschluss an die Passagen zur Ersatzfähigkeit der Mietwagenkosten im Rahmen der Erläuterungen des § 249. Ferner war auch die unverändert umfangreiche Rechtsprechung des BGH zur Schadensbemessung in Verkehrsunfallsachen einzuarbeiten, so insbesondere zum Ersatz von Mietwagenkosten (Unfallersatztarif) und zum Ersatz von fiktiven Reparaturkosten. Die Kommentierung zum Umfang der Rechenschafts- und Auskunftspflicht in §§ 259 bis 261 wurde im Ganzen erneuert und die bisherige zusammengefasste Form im Interesse eines schnelleren Zugriffs für den Leser auf das ihn interessierende Problem zugunsten einer Einzelerläuterung der drei Vorschriften aufgegeben. Die Änderung des § 261 durch das FGG-Reformgesetz wurde dabei berücksichtigt. Im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden wieder zahlreiche Entscheidungen und Veröffentlichungen eingearbeitet. Der von Teilen der Literatur geforderten Lockerung der Klauselkontrolle bei sog. B2B-Verträgen wird im Interesse der Rechtssicherheit weiterhin entgegengetreten. Im Bereich der Haftung der Rechtsanwälte und Steuerberater wie auch bei der Haftung des Anlageberaters und -vermittlers, sei es eine Bank, sei es ein freier Finanzberater, hat der BGH bedeutsame neue Akzente gesetzt, die zu berücksichtigen waren. Das wichtige Urteil des BGH zum Konkurrenzverhältnis zwischen kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen und der Haftung wegen c. i. c. ist bei § 311 eingearbeitet worden und hat eine grundlegende Überarbeitung der dortigen Erläuterungen mit sich gebracht.

Im **Besonderen Schuldrecht** wurden im Kaufrecht die Änderung des § 474 durch Art 5 des Gesetzes vom 10. 12. 2008 (BGBl I S. 2399) eingearbeitet und neben dem geltenden Darlehensrecht (§§ 488 bis 507) auch die am 11. Juni 2010 nach Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008 in Kraft tretenden neuen Vorschriften (§§ 488–512) wiedergegeben und, soweit sich Änderungen ergeben, erläutert. An Rechtsprechung waren insbesondere im Kauf-, Miet-, Dienstvertrags-, Werkvertrags- und Gesellschaftsrecht sowie im Recht der unerlaubten Handlung wiederum zahlreiche wichtige Entscheidungen, insbesondere des BGH und des BAG, zu berücksichtigen. Als Beispiel sei nur die Änderung der Rechtsprechung des BAG zum Erlöschen des Urlaubsanspruchs nach der Entscheidung des EuGH vom 20. 1. 2009 erwähnt. Im Werkvertragsrecht wurde das umfangreiche Schrifttum zum Forderungssicherungsgesetz berücksichtigt. Ein Schwerpunkt lag auf der vollständigen Neukommentierung des Rechts der Geschäftsbesorgung. Dieses hat im Rahmen der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie eine wesentliche Umgestaltung und durch die neuen §§ 675 c bis 676 c eine bedeutsame Erweiterung erfahren. Nunmehr ist der gesamte Bereich der Zahlungsdienste (Überweisungen, Lastschriften, Zahlungskarten etc.) im BGB umfassend geregelt und im Palandt kommentiert.

Vorwort

Im **Sachenrecht** sind die durch das FGG-Reformgesetz bedingten Änderungen, die hauptsächlich das Verfahren zur Ausschließung von Eigentümern und dinglichen Berechtigten betreffen, eingearbeitet worden. Der neue § 899 a BGB zur sachen- und grundbuchrechtlichen Behandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist eingearbeitet und kommentiert. Zahlreiche bedeutsame Entscheidungen des BGH waren zu berücksichtigen, wie insbesondere: zum Besitzschutz des Mieters bei Versorgungssperren des Vermieters, zur Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, zur Sicherung von Ansprüchen aus Verträgen zu Gunsten Dritter durch Vormerkung, zum Überbau, zum Notweg für die Erreichbarkeit eines Grundstücks mit Kraftfahrzeugen, zum Mitbenutzungsrecht des Eigentümers bei Grunddienstbarkeiten, zum Verwendungsersatz bei Nießbrauch, zum Ausübungshindernis bei Wohnungsrechten, zur Ausschließung des Grundpfandrechtsgläubigers, zur Löschung der Gesamteigentümergrundschuld auf einem der belasteten Grundstücke, zum Ausgleich zwischen mehreren Sicherungsgebern. Stark überarbeitet und zum Teil erweitert wurden die Erläuterungen zur Wirkung der Vormerkung in der Zwangsversteigerung, zum Abwehranspruch gegen Überwachungskameras auf Nachbargrundstücken, zu den Ansprüchen bei Überhang/Überwuchs, zum Vorkaufsausfall beim dinglichen Vorkaufrecht, zur Ausschließung des Grundpfandgläubigers durch Hinterlegung und zur Kündigung von Sicherungsgrundschulden.

Im **Familienrecht** sind nach dem am 1. 1. 2008 in Kraft getretenen UÄndG zum 1. 9. 2009 drei weitere wichtige Reformen in Kraft getreten: Das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts stellt durch Einführung eines negativen Anfangs- und Endvermögens bei der Berechnung des Zugewinns auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise ab und verbessert den Schutz des Ausgleichsgläubigers gegen illoyale Vermögensminderungen u. a. durch erweiterte Auskunftspflichten, die Änderung des Stichtags und eine Konkretisierung der Beweislast. Grundlegend neu gestaltet wurde darüber hinaus die Struktur des Versorgungsausgleichs durch das Versorgungsausgleichsgesetz (Art. 1 VAstrRefG). Der Versorgungsausgleich wurde völlig neu kommentiert. Für die noch anhängigen, sich nach dem alten Recht richtenden Verfahren wird auf die Voraufträge verwiesen, deren Kommentierung insoweit in das Palandt-Archiv aufgenommen wurde. Die Hausratsverordnung wurde aufgehoben, auch ihre frühere Kommentierung befindet sich im Palandt-Archiv. Die Verfahrensvorschriften finden sich nunmehr in §§ 200 ff FamFG (Art. 1 des FGG-Reformgesetzes), an Stelle des materiellen Teils wurden durch das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts die Neuregelungen der §§ 1568 a, 1568 b BGB zur Behandlung der Ehewohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Scheidung in das Scheidungsfolgenrecht übernommen und als Anspruchsgrundlagen ausgestaltet. Auch insoweit wurde eine Neukommentierung erforderlich, da der Grundsatz einer nach richterlichem Ermessen gestalteten Entscheidung aufgegeben wurde. Zwar wurde die Änderung des Unterhaltsrechts bereits im Rahmen des Nachtrags zur 67. sowie in der 68. Auflage berücksichtigt, die Rechtsprechung zum Ehegattenunterhalt hat jedoch seit der letzten Auflage durch zahlreiche Entscheidungen des BGH sowie der Oberlandesgerichte einerseits an Struktur gewonnen, andererseits aber auch neue Diskussionspunkte eröffnet. Die Kommentierungen des materiellen Familienrechts werden jeweils durch eine Kurzdarstellung der Verfahrensvorschriften des am 1. 9. 2009 in Kraft getretenen FamFG flankiert.

Der zweite Teil des Familienrechts war von manchen Reformgesetzen dieses Jahres am Rande betroffen. So wurde die Reform des Zugewinnausgleichsrechts dazu benutzt in § 1813, Betreuern die Teilnahme am computergesteuerten Zahlungsverkehr zu eröffnen, indem ihnen nunmehr erlaubt wird, Geld vom Girokonto des Betreuten abzuheben, ohne ab einer bestimmten Höchstsumme auf die Genehmigung des Betreuungsgerichts angewiesen zu sein. Ferner wurden im Rahmen der Änderung des Erbrechts die Verjährungsfristen von Unterhaltsansprüchen und staatlichen Regressansprüchen bei der Vorfinanzierung der Betreuervergütung auf die seit der Schuldrechtsmodernisierung obligaten drei Jahre verkürzt und der Lauf der Frist bei der Vaterschaftsanfechtung an die für Ansprüche geltende Hemmungsregelung angeglichen. Demgegenüber mußte überall das FamFG mit seinen fast fünfhundert Paragraphen berücksichtigt werden, nicht nur in den verfahrensrechtlichen Teilen der jeweiligen Einführung vor jedem Titel, sondern auch bei sehr vielen einzelnen Vorschriften, wie z. B. im Abstammungsrecht oder beim Umgangsrecht. Schließlich war in den §§ 1901 n. F., 1901 b das 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz einzuarbeiten. Mit ihm hat sich der Gesetzgeber dazu durchgerungen, auch im Bereich der Patientenverfügung grundsätzlich der Privatautonomie den Vorrang vor rechtsethischer Fremdbestimmung einzuräumen.

Die Kommentierung der **Erbrechts** wurde durch Berücksichtigung zahlreicher Entscheidungen und Veröffentlichungen auf den neuesten Stand gebracht. Die Erläuterungen sind an vielen Stellen ganz oder teilweise neu gefasst. Bereits eingearbeitet sind die Änderungen, die das am 1. 1. 2010 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts bringt. Davon finden sich die wichtigsten Rechtsänderungen im Bereich des Pflichtteilsrechts. Hervorzuheben ist die Vereinfachung des bisher schwer verständlichen § 2306 durch Einführung eines generellen Wahlrechts zwischen beschränktem oder beschwertem Erbteil und Pflichtteil. Bei der Pflichtteilergänzung (§ 2325) wurde die bisher starre 10-Jahresfrist für die Anrechnung von Schenkungen in eine flexible Pro-Rata-Lösung umgewandelt, durch die in Erbfällen ab dem 1. 1. 2010 der Ergänzungsbetrag um 10% für jedes Jahr abgeschmolzen wird, das zwischen Schenkung und Erbfall vergangen ist. Die Gründe für eine Pflichtteilentziehung (§ 2333) wurden vereinheitlicht und modernisiert. Eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs soll die Änderung des § 2331 a erleichtern. Außerdem wurde die Verjährungsfrist für erbrechtliche Ansprüche von bisher grundsätzlich 30 Jahren zugunsten der Regelverjährungsfrist abgeschafft, abgesehen von wenigen Ausnahmen. Für Pflichtteilsansprüche ändert sich dadurch allerdings wenig, weil bereits bisher eine entsprechende Sondervorschrift galt (§ 2332), die nun weitgehend entbehrlich wurde. – Nicht umgesetzt wurde letztlich der Regierungsvorschlag, die häusliche Pflege des Erblassers durch Angehörige mittels eines neuen § 2057 b im Rahmen der Ausgleichung unter gesetzlichen Erben eigenständig zu regeln. Allerdings wurde dafür die bestehende Regelung für Abkömmlinge in § 2057 a dahin verbessert, dass die Pflege nicht mehr unter Verzicht auf eigenes Einkommen geleistet werden muss, um ausgeglichen zu werden. Auch nicht realisiert wurde der Vorschlag, bei freigiebigen Zuwendungen des Erblassers ihre Anrechnung auf den Pflichtteil (§ 2315) auch noch nachträglich anordnen zu können. In die Kommentierung ist auch das am 1. 9. 2009 in Kraft getretene FGG-Reformgesetz eingearbeitet. Es änderte das BGB an vielen Stellen und brachte vor allem mit dem FamFG das lang erwartete modernisierte und neu strukturierte Verfahrensrecht für alle Nachlassverfahren. Die Rechtsmittel sind nun befristet, Anschlussrechtsmittel und eine Sprungrechtsbeschwerde statthaft. Gleichzeitig wurde durch entsprechende Änderung des VVG der Instanzenzug neu gestaltet, der nun über das OLG zum BGH führt. Allerdings müssen die Gerichte noch längere Zeit sowohl das FGG als auch das FamFG nebeneinander anwenden, weil die am 1. 9. 2009 bereits eingeleiteten Verfahren noch nach bisherigem Recht zu Ende zu führen sind.

Im **Internationalen Privatrecht** (Art 3 bis 47 EGBGB) ist zwischenzeitlich die VO (EG) Nr. 593/2008 vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO) in Kraft getreten. Sie

Vorwort

gilt für alle Verträge, die nach dem 17. 12. 2009 abgeschlossen werden, und bildet zusammen mit der bereits seit dem 11. 1. 2009 anwendbaren Rom II-VO ein kohärentes System des Internationalen Schuldrechts. Die vorliegende umfassende Neukommentierung enthält erstmals auch Erläuterungen zum IPR der Versicherungsverträge, die neu in die VO aufgenommen wurden. Mit Geltung der Rom I-VO sind gleichzeitig die bisherigen Art 27 bis 37 EGBGB außer Kraft getreten. Für Altfälle kann ihre Kommentierung im Palandt-Archiv genutzt werden. Lediglich der alte Art 29a EGBGB, der die kollisionsrechtlichen Vorgaben der verbraucherschützenden EG-Richtlinien in das deutsche Recht umsetzt, musste aufgrund der europarechtlichen Vorgaben beibehalten werden und ist nunmehr als neuer Art 46b EGBGB Teil des Siebten Abschnitts, welcher Durchführungsbestimmungen zum europäischen Kollisionsrecht beinhaltet. Hier findet sich auch der neue Art 46c EGBGB, mit dem der deutsche Gesetzgeber Gebrauch von einer durch Art 7 IV Rom I-VO eingeräumten Möglichkeit zur Schaffung autonomer Kollisionsnormen für Pflichtversicherungsverträge gemacht hat. Weiterhin erfahren auch Art 3 Nr. 1 sowie Art 11 EGBGB eine durch das Inkrafttreten der Rom I-VO erforderlich gewordene Neufassung. Im Internationalen Familien- und Erbrecht wurde die Kommentierung nunmehr durchgängig auf das FamFG umgestellt, welches insbesondere durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs nochmals geändert wurde und am 1. 9. 2009 in Kraft trat. Gleiches gilt für die ebenfalls im Reformgesetz enthaltene Änderung der den Versorgungsausgleich betreffenden Regelung des Art 17 III EGBGB (BGBl. I S. 700, 722). Hingegen sollen das Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19. 10. 1996 sowie das Haager Unterhaltsprotokoll vom 23. 11. 2007 frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2010 für Deutschland in Kraft treten, so dass insoweit auf die Folgeauflage verwiesen werden darf.

Im Fünften Teil des **EGBGB** wurden zahlreiche neue Übergangsvorschriften eingestellt (Art 229 §§ 20 bis 24), die entsprechend kommentiert wurden. Aber auch zahlreiche Informationspflichten wurden im Zug der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie und der Verbraucherkreditrichtlinie im Siebten Teil des EGBGB auf der Ebene des formellen Gesetzes geregelt. Die entsprechenden Vorschriften (Art 246 bis 248) sind, auch soweit sie erst im Juni 2010 in Kraft treten, umfassend kommentiert. In der **BGB-Informationspflichten-Verordnung** verbleiben auf Dauer nur noch die reiserechtlichen Informationspflichten.

In die Reihe der erläuterten Nebengesetze wurde das **Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz** aufgenommen, das die zivilrechtlichen Vorschriften des insoweit aufgehobenen Heimgesetzes weiterentwickelt und für die zahlreichen Heimverträge insbesondere alter Menschen von grundlegender Bedeutung ist.

Beim **Unterlassungsklagengesetz** wurden die Änderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbrauchercredit- und Zahlungsdienste-Richtlinie eingearbeitet, die teilweise erst Mitte 2010 in Kraft treten.

In die Kommentierung des **Erbbaurechtsgesetzes** wurde die Änderung des Verfahrens bei der Ersetzung von Zustimmung zur Veräußerung und Belastung durch das FGG-Reformgesetz eingearbeitet. Berücksichtigt ist neuere Rechtsprechung zur Auslegung vertraglicher Klauseln über die Anpassung des Erbbauzinses.

In das **Wohnungseigentumsgesetz** wurde die Änderung durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes (Auskunft des Finanzamts über den Einheitswert) eingearbeitet. Weiter wurde insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Konzentrationszuständigkeit der Rechtsmittelgerichte in Zwangsvollstreckungsverfahren sowie zur Versäumung der Klagebegründungsfrist und zum Nachschieben von Anfechtungsgründen bei der Anfechtungsklage berücksichtigt. Stark überarbeitet und zum Teil erweitert wurden die Erläuterungen über die Haftung der Wohnungseigentümer für Ansprüche gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, über den Mehrheitsbeschluss über die Kostenverteilung für einzelne Maßnahmen der Instandhaltung/Instandsetzung, über die Wohnungsschuld bei Insolvenz und Zwangsverwaltung, über die Nachfolge in das Verwalteramt (Personengebundenheit) und den Verwaltervertrag und über die Belastung des Verwalters mit Prozesskosten.

Göttingen, Hamburg, Karlsruhe, Lübeck, München
im November 2009

Die Verfasser

